

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 24 (1977)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Schutzmassnahmen für Museumsgut im Kriegs- und Katastrophenfall  
**Autor:** Feser, Paul L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-366387>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schutzmassnahmen für Museumsgut im Kriegs- und Katastrophenfall

Paul L. Feser, Eidgenössisches Amt für kulturelle Angelegenheiten

Museen sind dazu bestimmt, Kulturgüter aufzunehmen und sie vor Schaden oder Verlust zu bewahren. Heute wird zwar mit Recht viel Gewicht auf die Funktion der Museen als Ausstellungsstätten und Träger der Kulturvermittlung gelegt, doch älter und ursprünglicher ist die Aufgabe der Sicherstellung und Überlieferung kultureller Werte für die Nachwelt. Doch, Hand aufs Herz: Wie steht es heute, insbesondere bei den Regional- und Ortsmuseen, mit den Sicherheitseinrichtungen? Selbst die wichtigsten und meistbesuchten Museen der Schweiz – beispielsweise das Kunstmuseum Basel, das Historische Museum Bern, das Schweizerische Landesmuseum in Zürich, das Verkehrshaus Luzern, das Musée d'Art et d'Histoire in Genf, die Sammlung Thyssen in Castagnola usw. – verfügen über keine Schutzanlage für den Evakuationsfall. Dass die meisten kleineren Museen keine Installationen für den Alarm bei Einbruch oder im Brandfall besitzen, ist eine weitere betrübliche Tatsache. Ja, oft verfügt ein Museum nicht einmal über eine zuverlässige, exakt gearbeitete Kartei (von Fotosammlungen ganz abgesehen) über die einzelnen Gegenstände seiner Sammlungen.

Die Lage ist tatsächlich ernst. Jahrzehnte des Friedens haben insbesondere uns Schweizer in Sorglosigkeit fallen lassen. Dabei braucht es nicht einmal des Krieges – erinnern wir uns der unersetzlichen Museumsverluste bei der Bombardierung von Schaffhausen am 1. April 1944! –, um den Nutzen der Schutzmassnahmen zu demonstrieren: die täglichen Berichte über «friedliche» Schadenereignisse und die langen Suchlisten der Interpol, die sich immer mehr häufen, sprechen eine deutliche Sprache. Aber solange man selber noch nicht betroffen wurde, drängt es wohl nicht mit der Abhilfe. Und auf der andern Seite scheut man den finanziellen Aufwand. Allen Politikern auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene aber, die so oft das Lob der Kulturpflege im Munde führen, sollte es allmählich bewusst werden, dass ohne die erforderliche sicherheitstechnische Infrastruktur ein grosser Teil dieser Kultur in der Luft hängt und zunehmend gefährdet erscheint – mit jedem Tag, den man länger zuwartet, bevor man sich zum Handeln aufruft.

Aus den Erfahrungen der Geschichte zog man nach dem Zweiten Weltkrieg die Lehre, dass internationale Vereinbarungen zwischen den Völkern den Schutz von Kulturgütern bis zu einem gewissen Grad gewährleisten könnten. Rund 65 Staaten haben bis heute die *Haager Konvention für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* vom 14. Mai 1954 unterzeichnet, ein Abkommen nach Art derjenigen von Genf zum Schutze von Verwundeten, von Gefangenen und von Zivilpersonen von 1949. Die Signatarstaaten verpflichten sich zur Respektierung kultureller Werte bei Kampfhandlungen, zu neutralen Inspektionen auf beiden Seiten, zur Kennzeichnung wichtiger Objekte mit dem blauweissen Signet des «Kulturgüterschildes» (sozusagen das Rote Kreuz für Kulturgüter) sowie zur Durchführung vorsorglicher schützender Massnahmen im Frieden mittels ziviler Organe.

Die Schweiz hat das Haager Abkommen im Jahre 1962 unterzeichnet und damit auch die entsprechenden Verpflichtungen auf sich genommen. In diesem Sinne trat am 1. Oktober 1968 ein spezielles *Bundesgesetz mit Vollziehungsverordnung* in Kraft, das die Eigentümer zum Ergreifen schützender Massnahmen verhält und dem Bund selbst – ausser der Sorge um seine eigenen, recht vielfältigen Kulturwerte – koordinierende und unterstützende Kompetenzen zuweist. Diese Aufgaben werden – leider mit unzulänglichen personellen und finanziellen Mitteln – vom Dienst für Kulturgüterschutz innerhalb des Eidgenössischen Amtes für kulturelle Angelegenheiten wahrgenommen.

Die erwähnte Dienststelle bemüht sich, auch den Sicherheitsanliegen der Museen bei der Subventionspraxis weitgehend zu entsprechen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die meisten Museumsleiter von diesen Möglichkeiten keine Kenntnis haben; um so schätzenswerter ist es daher, dass zum Beispiel die Nationale schweizerische Unesco-Kommission im Rahmen ihrer Tagungen für Leiter regionaler und lokaler Kleinmuseen diesen Gesichtspunkten ihre Beachtung schenkt.

Aus dem Kredit «Kulturgüterschutz» gewährt das Eidgenössische Departement des Innern Beiträge an folgende Massnahmen:

1. Erstellung sowie Mikroverfilmung von wissenschaftlichen Text- und Bildkarten über Sammlungsbestände in öffentlichem oder privatem Besitz. Subventionssatz, je nach Finanzkraft des betreffenden Kantons, 25 bis 35 %.
2. Erarbeitung und Publikation von wissenschaftlichen Kriterien genügenden Inventaren, Repertorien und Dokumentationen. Dabei werden auch Fotoaufnahmen schwarzweiss und farbig subventioniert, im Falle der Drucklegung Fotolithos bis Format 130 × 180 mm, unter Ausschluss der Andrucke. Subventionssatz 25 bis 35 %.
3. Anlegung von Sicherstellungsdoziers über bewegliche und unbewegliche Kulturgüter. Solche Doziers umfassen zum Beispiel Beschreibungen, Fotos, Diapositive, Abgüsse, Pläne, photogrammetrische Aufnahmen (Messbilder), Mikrofilme, Tonträger. Subventionssatz 25 bis 35 %.
4. Erstellung von Bauaufnahmen schutzwürdiger Baudenkmäler im Hinblick auf zeitlich noch nicht fixierte spätere Restaurierungen. Subventionssatz 25 bis 35 %.
5. Erstellung von Dokumentationen über schutzwürdige Ortsbilder, auch als Vorbereitung gezielter Sanierungsmassnahmen. Subventionssatz 25 bis 35 %.
6. Beschaffung photogrammetrischer Aufnahmen von schutzwürdigen Einzelbauten, Dachlandschaften (Luftbilder) und Fassadenabwicklungen, anspruchsvollen architektonischen und künstlerischen Einzelteilen, Fresken, Mauerstrukturen usw. Subventionssatz 25 bis 35 %.
7. Anschaffung technischer Einrichtungen (Mikrofilm, Fotografie usw.) zur rationellen Durchführung von Dokumentationsaufgaben. Subventionssatz 25 bis 35 %.
8. Anfertigung von Abgüsse besonders wertvoller Einzelplastiken. Subventionssatz 25 bis 35 %.
9. Sekuritverglasung von wertvollen Glasgemälden, sofern damit im Notfall eine rasche und sichere Evakuierung der Fenster gewährleistet werden kann. Bedingung: Es ist der Nachweis für einen vorhandenen sicheren Einlagerungsort und für vorbereitete Transport-

- und Lagerkisten zu erbringen. Subventionssatz 25 bis 35 %.
10. Anschaffung von feuer- und schlagfesten Tresoren zur Aufbewahrung besonders wertvoller, wenig umfangreicher beweglicher Kulturgüter. Subventionssatz 25 bis 35 %.
  11. Einrichtung von Brandmeldeanlagen sowohl in kunstgeschichtlich bedeutenden Bauten wie auch in Museen, Archiven und Bibliotheken. Gleichzeitig ist bei Bauwerken ein Sicherstellungsdossier, bei Sammlungen ein Evakuationsplan zu schaffen. Erfolgt der Einbau einer Brandmeldeanlage im Zuge einer Restaurierung, so wird sie im Rahmen des Gesamtprojekts über den Kredit «Denkmalpflege» subventioniert. Subventionssatz 25 bis 35 %.
  12. Alarmanlagen zum Schutz gegen Einbruch werden nur für abseits gelegene Gebäude und zusammen mit der Installation eines Brandmeldesystems subventioniert. Im übrigen gelten die beiden unter 11 erwähnten Bedingungen. Subventionssatz 25 bis 35 %.

13. Bau von Schutzzäumen zur Unterbringung beweglicher Kulturgüter (Gemälde, Skulpturen, Möbel und Geräte, Archivalien, Bücher und Grafik, Sammlungen verschiedenster Art, Register und Karteien) aus öffentlichem oder privatem Besitz. Subventionssatz 40 bis

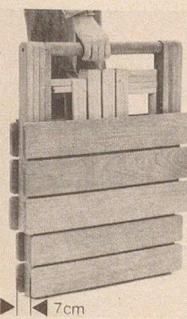
14. Einrichtungen von Schutzzäumen zur zweckmässigen Aufnahme der Kulturgüter (stapelbare Behälter, Gestelle, Rollschränke, Drahtwände für Bilder usw.) und zur unter Umständen langfristigen Lagerung (Belüftungs- und Klimaanlage, Notstromgruppe usw.). Subventionssatz 40 bis 50 %, kleine und private Anlagen 25 bis 35 %.
15. Vorbereitung und Ausführung bautechnischer Schutzkonstruktionen, wie Verkleidungen besonders empfindlicher Gebäudeteile und Monamente, Stützen zur Vermeidung der Einsturzgefahr, Bereitstellung von Material usw. Subventionssatz 25 bis 35 %.
16. Konzeptionelle Arbeiten, Fachveranstaltungen, Ausstellungen, Aufklärung und Werbung. Subventionssatz 25 bis 35 %.

Das Eidgenössische Departement des Innern kann die Bewilligung erteilen, ausnehmend wichtige bewegliche Kulturgüter bereits in Friedenszeiten in dazu geeigneten Schutzzäumen aufzubewahren. Das Departement ist auch berechtigt, subventionierte Massnahmen zu kontrollieren. Unterhaltsar-

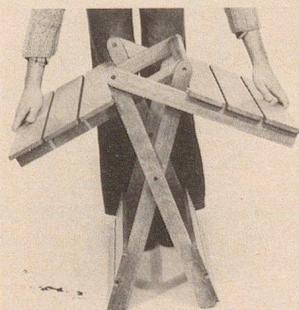
beiten (periodische Kontrollen, Ersatz) und Nachführungen gehen zu Lasten der Eigentümer. Gesuchsteller können die Subventionsformulare bei den kantonalen Fachstellen für Kulturgüterschutz oder direkt beim Dienst für Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Amtes für kulturelle Angelegenheiten, Thunstrasse 20, 3000 Bern 6, anfordern. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Doppelsubventionierungen – zum Beispiel Einreichung von Gesuchen für das gleiche Vorhaben auch bei andern eidgenössischen Stellen, wie Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutz, Nationalfonds oder Stiftung Pro Helvetia – nicht zulässig sind. Hingegen wird die Beitragsgewährung nicht davon abhängig gemacht, dass sich auch der Kanton oder die Gemeinde am betreffenden Vorhaben finanziell beteiligt. Voll zu Lasten des Bundes gehen im übrigen die Kosten der Erstellung eines nationalen Kulturgüterinventars (Alarmkartei), der Herstellung der im Bedrohungsfall benötigten blauweissen «Kulturgüterschilder» (in zweckmässigen Grössen bis zum dachüberspannenden Grossformat) sowie der Ausweise und Armbinden für das Personal, ferner der von ihm durchgeführten Tagungen und Kurse und selbstverständlich der für bundeseigene Kulturgüter, mit Einschluss von Leihgaben, erforderlichen Schutzmassnahmen.

## Neu! Von Sernet AG. Die Tisch-Stuhl-Kombination mit dem kleinsten Platzbedarf.

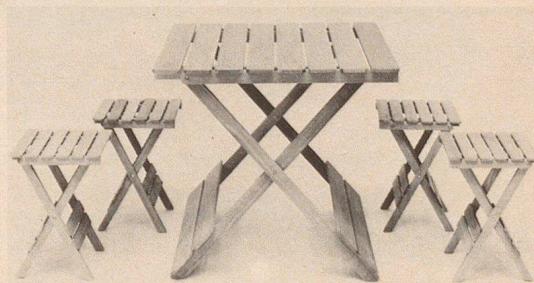
(pro Kubikmeter Rauminhalt können bis zu 30 Tische inklusive 60 Stühle verstaut werden)



- zusammengeklappt nur 7 cm breit
- Stühle und/oder Bänke im Tisch verstaubar
- Preise ab Fr. 75.– (Tisch inkl. Stühle). Verlangen Sie bitte unsere Offerte oder einen unverbindlichen Besuch.



- einfache Handhabung
- sekundenschnell in Gebrauchsstellung



- verschiedene Grössen erhältlich
- Tischfläche 60 x 60, 80 x 80, 80 x 120 cm möglich
- Ausführung in Massivholz, sehr stabil, imprägniert

# STERNET AG

Erfindungen, Fabrikation, Handel  
Badstrasse 6, 6210 Sursee, Telefon 045 21 42 42